

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 321 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh – vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer – und der Stadt Gütersloh – vertreten durch den Bürgermeister Henning Schulz – zur Übernahme der auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben der Inklusionsämter (hier: „Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf“), S. 321-322
- 322 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Enger, Herford, Löhne, Spenge, Vlotho sowie den Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlegern und Rödinghausen und dem Kreis Herford zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Herford, S. 322-324

323 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Stadtpaziergang in Detmold, S. 324

324 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht –, S. 324-325

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

325 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2020 und Bekanntmachungs-A0, S. 325-327

326 Verlust eines Dienstausweises, S. 327

327 Verlust von 10 Dienstausweisen, S. 327

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

321

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Gütersloh

– vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer –
und der Stadt Gütersloh

– vertreten durch den Bürgermeister Henning Schulz –
zur Übernahme der auf die örtlichen Träger
übertragenen Aufgaben der Inklusionsämter
(hier: „Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf“)

Präambel

Sowohl dem Kreis Gütersloh als auch der Stadt Gütersloh sind Teilbereiche der Aufgaben und Befugnisse der Inklusionsämter als zuständige örtliche Träger nach § 9 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. 1989 S. 78) übertragen worden.

Eine Aufgabenbündelung mit einer zentralisierten Bearbeitung führt zu Synergieeffekten, somit zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einem sparsameren Umgang mit öffentlichen Mitteln. Darüber hinaus ist sie geeignet, die Qualität der Sachbearbeitung zu sichern und weiter zu entwickeln.

Der Kreis Gütersloh und die Stadt Gütersloh schließen daher gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S.621), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Kreis Gütersloh übernimmt gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt., Absatz 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgaben der Stadt Gütersloh, die den örtlichen Trägern gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) obliegen („Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf“), in seine Zuständigkeit.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Gütersloh bereits anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß Absatz 1 werden zum 1. Dezember 2020 vom Kreis Gütersloh übernommen.

(3) Der Kreis Gütersloh schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

§ 2 Kostenausgleich

(1) Zur Erledigung der übernommenen Aufgaben erhält der Kreis Gütersloh von der Stadt Gütersloh einen Kostenausgleich.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage des Berichts zu den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) 2019/20. Soweit dieser Bericht zukünftig aktualisiert wird, passt sich die Kostenerstattung entsprechend jeweils mit Erscheinungsdatum des Berichts an. Die Kostenerstattung beinhaltet die Personalkosten, die Sachkosten sowie die Gemeinkosten in Höhe der im Bericht ausgewiesenen Beträge bzw. Zuschlagssätze.

(3) Bei der Bemessung der Höhe des Kostenausgleichs ist von 0,7 Vollzeitäquivalenten für eine/n Beamten/in der Besoldungsgruppe A 11 im Verwaltungsdienst (Bereich 7) auszugehen.

(4) Die ggf. auf die Kostenerstattung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Stadt Gütersloh getragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 1. Dezember 2020 wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von den Vereinbarungsparteien zum Ende eines Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gemäß § 24 Absatz 5 GkG NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgaben ergeben, die eine kurzfristige Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, steht jeder Vertragspartei das Recht auf ein der Rechtsänderung entsprechendes Änderungsverlangen oder ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung zu. Die Geltendmachung eines Änderungsverlangens steht dem Kündigungsrecht der anderen Vertragspartei nicht entgegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 6 Aufsichtsbehörde, Genehmigung

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GkG NRW die Bezirksregierung Detmold.

Gütersloh, den 28. Oktober 2020
Für den Kreis Gütersloh:

Sven-Georg Adenauer
(Landrat)

Gütersloh, den 29. Oktober 2020
Für die Stadt Gütersloh:

Henning Schulz
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28. Oktober 2020/29. Oktober 2020 zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Gütersloh zur Übernahme der auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben der Inklusionsämter („Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf“) habe ich

gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 12. November 2020
31.01.2.3-003/2020-010

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 321-322

322

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bünde, Enger, Herford, Löhne, Spenge, Vlotho sowie den Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen und dem Kreis Herford zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Herford

Der Kreis Herford, vertreten durch den Landrat
Jürgen Müller, Amtshausstr. 3, 32051 Herford
und

die Stadt Bünde, vertreten durch den Bürgermeister
Wolfgang Koch, Bahnhofstr. 13+15, 32257 Bünde,

die Stadt Enger, vertreten durch den Bürgermeister
Thomas Meyer, Bahnhofstr. 44, 32130 Enger,

die Stadt Herford, vertreten durch den Bürgermeister
Tim Kähler, Rathausplatz 1, 32052 Herford,

die Stadt Löhne, vertreten durch den Bürgermeister
Bernd Poggemöller, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne

die Stadt Spenge, vertreten durch den Bürgermeister
Bernd Dumcke, Lange Str. 52-56, 32139 Spenge

die Stadt Vlotho, vertreten durch den Bürgermeister
Rocco Wilken, Lange Str. 60, 32602 Vlotho,

die Gemeinde Hiddenhausen, vertreten durch den
Bürgermeister Ulrich Rolfsmeyer,
Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen

die Gemeinde Kirchlengern, vertreten durch den
Bürgermeister Rüdiger Meier,
Am Rathaus 1, 32278 Kirchlengern,

die Gemeinde Rödinghausen, vertreten durch den
Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer,
Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen.

Zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis Herford und dem Kreis Herford wird nach §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle geschlossen:

Präambel

Die Kommunen im Kreis Herford verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu

erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Kreises Herford zukünftig als „Statistikstelle im Kreis Herford“ die Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle wahrnehmen. Aufgabe dieser Statistikstelle gem. § 8 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) ist die Erstellung von Kommunalstatistiken zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Städte und Gemeinden sowie der Kreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge benötigen.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Herford sowie der Kreis Herford verpflichten sich zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 1 Aufgaben

(1) Die „Statistikstelle im Kreis Herford“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Städte und Gemeinden oder der Kreis Herford zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 8 LStatG NRW. Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Kreis Herford“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Kreis Herford“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse von Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- Erstellung von Prognosen und Modellrechnungen zur Unterstützung der Fachplanung (Jugendhilfe-, Quartier-, Schul-, Sozial-, Raumplanung und andere),
- Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen,
- Erstellung von Sekundärstatistiken,
- Georeferenzierung statistischer Daten,
- Erstellung von thematischen Karten,
- Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Umfragen und statistische Erhebungen,
- Kommunalforschung und andere Projekte mit kommunalem Bezug,
- Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Kreis Herford ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

§ 2 Datenschutz

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Kreis

Herford“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Kreis Herford“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes den Städten, Gemeinden und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

(3) Die Städte und Gemeinden beauftragen die datenhaltende Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Daten an die „Statistikstelle im Kreis Herford“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

§ 3 Kosten

Für die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können. Für Umfragen oder spezielle manuelle Erhebungen, die nur von einzelnen Vereinbarungspartnern gewünscht werden, ist eine Kostenübernahme gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren.

§ 4 Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der „Dienstanweisung über die abgeschottete Statistikstelle bei der Kreisverwaltung Herford“ geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Kreises Herford sowie künftige Änderungen werden allen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Schlussbestimmungen, Kündigung und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Es besteht für jeden Vereinbarungspartner die Möglichkeit, seine Teilnahme an der Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber den anderen Beteiligten schriftlich ausgesprochen wird.

(3) Sollten eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Herford, den 25. März 2020
Für den Kreis Herford:

Jürgen Müller
(Landrat)

Bünde, den 18. März 2020
Für die Stadt Bünde:

Wolfgang Koch
(Bürgermeister)

Enger, den 18. März 2020
Für die Stadt Enger:

Thomas Meyer
(Bürgermeister)

Herford, den 18. März 2020
Für die Stadt Herford:

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Hiddenhausen, den 18. März 2020
Für die Gemeinde Hiddenhausen:

Ulrich Rolfsmeyer
(Bürgermeister)

Kirchlengern, den 6. Juli 2020
Für die Gemeinde Kirchlengern:

Rüdiger Meier
(Bürgermeister)

Löhne, den 18. März 2020
Für die Stadt Löhne:

Bernd Poggemöller
(Bürgermeister)

Rödinghausen, den 18. März 2020
Für die Gemeinde Rödinghausen:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer
(Bürgermeister)

Spenge, den 18. März 2020
Für die Stadt Spenge:

Bernd Dumcke
(Bürgermeister)

Vlotho, den 18. März 2020
Für die Stadt Vlotho:

Rocco Wilken
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. März 2020/25. März 2020/6. Juli 2020 zwischen den Städten Bünde, Enger, Herford, Löhne, Spenge, Vlotho sowie den Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen und dem Kreis Herford zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Herford habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 16. November 2020
31.01.2.3-004/2019-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 322-324

323 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Stadtpaziergang in Detmold

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 17. November 2020
51.2.4-008/2020-004

Gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des o.g. Weges das folgende Markierungszeichen zu:



Stadtpaziergang
(Wappenform mit Schloss und lippischer Rose
auf rotem Hintergrund)

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 324

324 Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) – Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 UVPg des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 17. November 2020
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0009/20/6.3.1

Die KRONOSPAN GmbH beantragt gem. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage nach Nr. 6.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Leopoldstaler Straße 195 in 332839 Steinheim - Sandebeck (Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 674).

Beantragt wird die Änderung der Energieversorgung im Falle eines Stillstandes der MDF- Anlage im Rahmen einer Versuchsgenehmigung, eine Änderung der zulässigen Feuerungswärmeleistung bzw. Durchsatzleistung ist hiermit nicht verbunden.

Die Hauptanlage zur Produktion von Holzspan- und Holzfasernplatten unterliegt nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Änderung der Feuerungsanlagen/ Heißwassererzeuger unterliegt jedoch den Regelungen der Anlage 1 des v.g. Gesetzes.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach den Nrn. 1.1.2, 1.2.3.1 und 8.2.1 der Anlage 1 des UVPg. Bezüglich des geplanten Änderungsverfahrens bzw. der Anlage im Planzustand ergibt sich folgende Einschätzung:

Vorhaben im Sinne des UVPg sind sowohl Neu- als auch Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 UVPg) – im vorliegenden Fall handelt es sich entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2.a. UVPg um eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer bestehenden Anlage. Die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben wird in § 9 UVPg geregelt. Hier wird berücksichtigt, ob bereits in der Vergangenheit eine durchgeführt wurde oder nicht. Dies ist in Bezug auf die bestehende Anlage nicht der Fall. Es werden § 9 Abs. 2 und Abs. 3 UVPg einschlägig - die UVP-Vorprüfung ist für das Änderungsvorhaben vorzunehmen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPg zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es sich bei dem Vorhaben um die reine Änderung der Betriebsweisen von zwei Spänetrockner handelt, es ist keine Änderung der zulässigen Feuerungswärmeleistung bzw. Durchsatzleistung damit verbunden.

Das Vorhaben wird auf bereits versiegelter Fläche innerhalb bestehender Gebäude umgesetzt, es werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es ergeben sich ebenfalls keine Änderung bzgl. der Abwasserwirtschaft und auch der Abfallwirtschaft, die Emissionen der Anlage ändern sich nicht.

Das Vorhaben führt dementsprechend zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 324-325

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**325 Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Westfalen-Lippe;
hier: Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2020
und Bekanntmachungs-AO**

**1. Nachtragssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2020**

vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 20. August 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
Erträge	12 234 608 €	183 800 €	0 €	12 418 408 €
Aufwendungen	12 234 608 €	183 800 €	0 €	12 418 408 €
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	12 839 305 €	183 800 €	0 €	13 023 105 €
Auszahlungen	11 091 341 €	183 800 €	0 €	11 275 141 €
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	1 272 310 €	35 000 €	0 €	1 307 310 €
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	107 134 €	0 €	0 €	107 134 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 5.216.000 EUR erhöht und damit auf 5.216.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Festsetzung zu der **Allgemeine Verbandsumlage** und der **Versorgungsumlage** wird nicht geändert. Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2020 erhoben.

§ 7

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen auf die Folgejahre übertragen werden. Die Studienleitung wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag der Produktverantwortlichen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 8

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung (§ 81 GO NRW)
 - a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
 - b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
 - c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlung für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.
Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW)
 - a. Erhebliche über - bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produktsachkontos, mindestens aber 100.000 € ausmachen.
Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 150.000 € überschritten wird.
 - b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf

- kalkulatorische Kosten
- durchlaufende Zahlungen und/oder
- Abschlussbuchungen

- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatelgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 GO NRW)
 - a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.
 - b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Einzelausweis von Investitionen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW)
Investitionen sind ab einem Wert von 100.000 € einzeln darzustellen.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 10

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Das aufsichtsbehördliche Anzeigeverfahren gem. §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. §§ 8, 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ist von der Bezirksregierung in Detmold am 17. September 2020 – Az.: 31.02.1.2-011/2020-007 abgeschlossen worden.

- Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 12. Oktober 2020

Der Verbandsvorsteher
Clausen
Oberbürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 325-327

326 Verlust eines Dienstausweises

Der auf den Namen der Verwaltungswirtin Rebecca Kräft ausgestellte Dienstausweis Nr. 383, gültig bis 26. Februar 2021, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Frau Kräft ist Mitarbeiterin im Bereich 2.21.

Ausstellungsbehörde: Stadt Minden – Der Bürgermeister

Ausstellungsdatum: 27. Februar 2019

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, bitte ich diesen bei der Ausstellungsbehörde abzugeben.

Minden, den 11. November 2020

Stadt Minden

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 327

327 Verlust von 10 Dienstausweisen

Die auf folgende Personen ausgestellten Dienstausweise mit der fortlaufenden Nummerierung von 1438 bis 1447 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- Jürgen Müller, geb. 6. Dezember 1959, Dienstausweis-Nr. 1438,
- Markus Altenhöner, geb. 22. Juni 1980, Dienstausweis-Nr. 1439,
- Süleyman Önen, geb. 1. April 1974, Dienstausweis-Nr. 1440,
- Linda Erdbrügger, geb. 20. September 1989, Dienstausweis-Nr. 1441,
- Denise Segbers, geb. 22. Januar 1987, Dienstausweis-Nr. 1442,
- Irina Bicknese geb. 10. Dezember 1989, Dienstausweis-Nr. 1443,
- Miriam Scharf, geb. 31. März 1985, Dienstausweis-Nr. 1444,
- Claudia Müller, geb. 12. August 1961, Dienstausweis-Nr. 1445,
- Bettina Schulz geb. 9. Dezember 1963, Dienstausweis-Nr. 1446 und
- Katja Scholz, geb. 8. Mai 1980, Dienstausweis-Nr. 1447.

Ausstellungsbehörde: Kreis Herford

Ausstellungsdatum: 7. Oktober 2020

Herford, den 12. November 2020

Kreis Herford
Der Landrat

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 327

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298